

## § 39 Unterschleif

<sup>1</sup>Bedienen sich Schülerinnen und Schüler unerlaubter Hilfe oder machen sie den Versuch dazu (Unterschleif), wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. <sup>3</sup>Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden. <sup>4</sup>In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. <sup>5</sup>Ein bereits ausgegebenes unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen. <sup>6</sup>Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.